

## HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart  
Richter am BGH a.D. Dr. Axel  
Boetticher  
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze  
Präsidentin des Obersten  
Gerichtshofs Georgiens a.D.,  
Prof. Dr. Nino Gvenetadze  
Prof. Dr. Martin Heger  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.  
Dr. Burkhard Jähnke  
Prof. Dr. Edward Schramm  
Richter am Obersten Gerichtshof  
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit  
Sulakvelidze  
Präsident des Verfassungsgerichts  
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

## SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili  
LL.M. (Jena), (TSU), Vorsitzender  
des Rechtsausschusses des  
Georgischen Parlaments

## Inhaltsverzeichnis

### AUFSÄTZE

#### COVID-19 und die Herausforderungen für das georgische Strafrecht

Von Assistant *Anri Okhanashvili* LL.M. (Friedrich-Schiller-Universität Jena),  
Ivane Javakhishvili Staatliche Universität Tbilisi, Vorsitzender des  
Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments /  
Doktorand *Bachana Surmava*, Ivane Javakhishvili Staatliche Universität  
Tbilisi, Hauptspezialist des Rechtsausschusses des Georgischen  
Parlaments

10

### BUCHREZENSIONEN

#### Tumanishvili, Giorgi / Jishkariani, Bachana / Schramm, Edward – „Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts“ (850 Seiten, Tbilisi 2019, ISBN 9789941259005)

Von Dr. *Martin Piazena*

16

## REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart  
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd  
Asbrock  
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best  
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher  
Rechtsanwalt David Conrad  
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze  
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,  
Prof. Dr. Nino Gvenetadze  
Prof. Dr. Martin Heger  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähne  
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M.  
(LMU Muenchen)  
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli  
Assistant Prof. Dr. Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)  
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.  
Dr. Tamar Laliashvili  
Richter am Stadtgericht Tbilissi, Associate Prof. Dr.  
Lavrenti Maglakelidze  
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.  
(Freiburg i.Br.)  
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)  
Dr. Anneke Petzsche MSc (Oxford)  
Dr. Martin Piazena  
Dr. Erol Pohlreich  
Wiss. Referentin am MPI zur Erforschung von  
Kriminalität, Sicherheit und Recht Dr. Johanna Rinceanu,  
LL.M.  
Associate Prof. Dr. Moris Shalakashvili LL.M. (UH)  
Prof. Dr. Edward Schramm  
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.  
Dr. Davit Sulakvelidze  
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili  
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.  
(FU Berlin)  
Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof. Dr.  
Merab Turava  
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer  
Leiter des Projektbereichs Südosteuropa II und  
Südkaucasus der Deutschen Stiftung für internationale  
rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) Frank Hupfeld

## LEKTORAT DER 2. AUSGABE 2020

### Übersetzung:

Marika Turava LL.M. (Chicago), Lektoratsmitglied der  
DGStZ

### Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Levan Kasradze LL.M. (Oslo), Lektoratsmitglied der  
DGStZ

### Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena

### Verantwortlich für die 2. Ausgabe 2020 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili  
LL.M. (Jena), Ivane Javakhishvili Staatliche Universität  
Tbilisi, Vorsitzender des Rechtsausschusses des  
Georgischen Parlaments

### Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

# COVID-19 und die Herausforderungen für das georgische Strafrecht

Von Assistant *Anri Okhanashvili* LL.M. (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Ivane Javakhishvili Staatliche Universität Tbilisi, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments / Doktorand *Bachana Surmava*, Ivane Javakhishvili Staatliche Universität Tbilisi, Hauptspezialist des Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

## I. Einführung

Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation den COVID-19-Ausbruch zur Pandemie erklärt.<sup>1</sup> Die massenhafte und schnelle Verbreitung des Virus hat faktisch das Leben und die Gesundheit der Weltbevölkerung gefährdet. Nach den offiziellen Angaben derselben Organisation sind mit Stand vom 30. September 2020 insgesamt 33.722.075 COVID-Fälle in 216 Staaten bestätigt worden, davon sind 1.009.270 Menschen ums Leben gekommen.<sup>2</sup> In Georgien sind zum selben Datum insgesamt 6.640 COVID-Fälle bestätigt worden, darunter 41 mit tödlichem Ausgang.<sup>3</sup>

Demzufolge ist es in Georgien, wie auch in anderen Staaten,<sup>4</sup> notwendig geworden, neue gesetzliche Regelungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung in kürzester Zeit zu erlassen. Die Aufgabe des Gesetzgebers bestand dabei in der Vorbeugung der Virusausbreitung, der Abwehr der von dem Virus ausgehenden Gefahren und der effektiven Steuerung der Infektions- und Erkrankungssituation, weswegen es notwendig war, einige der in der georgischen Verfassung

verankerten Grundrechte im Rahmen verfassungsrechtlicher Grenzen einzuschränken.

Im Rückblick auf die vergangenen Monate ist festzustellen, dass sich die gegen die COVID-19-Pandemie in Georgien durchgeführten Maßnahmen als effektiv erwiesen haben, was auch von internationalen Organisationen bestätigt wurde.<sup>5</sup>

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die im Hinblick auf die Pandemiebekämpfung im georgischen Strafrecht durchgeführten Gesetzesänderungen darzustellen und die Verfassungsmäßigkeit dieser Änderungen zu untersuchen.

## II. Die in Georgien in Bezug auf die Pandemie durchgeführten Gesetzesänderungen und die erhobenen Verfassungsbeschwerden

### 1. Die Erklärung des Ausnahmezustandes und das Dekret der Präsidentin Georgiens

Am 21. März 2020 hat die Präsidentin Georgiens wegen der Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus den Ausnahmezustand gemäß Art. 71 der georgischen Verfassung erklärt und ein Dekret „Über die in Verbindung mit der Erklärung des Ausnahmezustandes auf dem gesamten Gebiet Georgiens durchzuführenden Maßnahmen“ erlassen. Dieses Dekret wurde dem Georgischen Parlament, zusammen mit der Anordnung der Präsidentin „Über die Erklärung des Ausnahmezustandes auf dem gesamten Gebiet Georgiens“ unverzüglich zur Abstimmung zugeleitet. Beide Rechtsakte wurden noch

<sup>1</sup> Zur Erklärung des Coronavirus (COVID-19) als Pandemie, siehe Information unter <https://www.euro.who.int/en/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19#:~:text=WHO%20announced%20COVID-19,on%2011%20March%202020%3E> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>2</sup> Statistische Informationen über die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19), sowie die Zahl der bestätigten Infizierungs- und Todesfälle stehen zur Verfügung unter: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>3</sup> Statistische Informationen über die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19), sowie die Zahl der bestätigten Infizierungs- und Todesfälle in Georgien stehen zur Verfügung unter: <https://stopcov.ge/> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>4</sup> Zu den bezüglich der Pandemiebekämpfung durchgeführten Gesetzesänderungen in Deutschland *Weißberger, Björn*, Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 4/2020, 166 ff.

<sup>5</sup> Siehe <https://1tv.ge/news/karl-harceli-saqartvelo-is-saukete-so-adgilia-sadac-sheidzleba-vyofiliyavi-am-rtul-dros/?fbclid=IwAR3a6qccJtvQK-GIKGWbv-U5N1Tsknnl7Z2SxXQIc6M-4Q0UHmjusjgDzVLc> und <https://www.usaid.gov/ka/georgia/news-information/news/usaid-supporting-georgia-combat-covid-build-resilience-and-prepare-economic> (jeweils zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

am selben Tag durch die Zustimmung von 115 Abgeordneten angenommen.<sup>6</sup>

Mit dem genannten Dekret der Präsidentin Georgiens wurden folgende Grundrechte eingeschränkt: Art. 13 (Freiheit des Menschen), Art. 14 (Freizügigkeit), Art. 15 (Unverletzlichkeit des Privat- und Familienlebens, der Privatsphäre und der Kommunikation), Art. 18 (Recht auf faires Verwaltungsverfahren und auf Zugang zu öffentlichen Informationen, auf informationelle Selbstbestimmung, sowie auf Ersatz des durch die Verwaltung zugefügten Schadens), Art. 19 (Recht auf Eigentum), Art. 21 (Versammlungsfreiheit) und Art. 26 (Arbeitsfreiheit, Freiheit der Berufsverbände, Streikrecht, Gewerbebefreiheit).<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Die Anordnung der Präsidentin „Über die Erklärung des Ausnahmezustandes auf dem gesamten Gebiet Georgiens“ vom 21. März 2020 steht zur Verfügung unter: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4830390?publication=0> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Das Dekret der Präsidentin „Über die in Verbindung mit der Erklärung des Ausnahmezustandes auf dem gesamten Gebiet Georgiens durchzuführenden Maßnahmen“ vom 21. März 2020 steht zur Verfügung unter: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4830372?publication=0> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Für Informationen über die Annahme der Anordnung und des Dekrets durch das Georgische Parlament siehe <https://info.parliament.ge/#law-drafting/20226> und <https://info.parliament.ge/#law-drafting/20227> (jeweils zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>7</sup> Im Rahmen der Einschränkung der genannten Grundrechte wurden der Regierung Georgiens per Dekret der Präsidentin umfassende Befugnisse delegiert, wie z.B. Bestimmung von Isolations- und Quarantäneregeln; Festlegung der von der Gesetzgebung abweichenden Regeln des Verwaltungsverfahrens; Einschränkung des Eigentumsrechts im Notfall zum Zweck der Quarantäne, Regelung der Isolation und Behandlung und die Inanspruchnahme des materiellen Eigentums von natürlichen und juristischen Personen; Bestimmung von Ausnahmeregelungen für die Durchführung von Versammlungen und Manifestationen usw. Dementsprechend hat die Regierung Georgiens am 23. März 2020, auf der Grundlage des Dekrets der Präsidentin, die Anordnung 181 „Über die Bestimmung der zur Prävention des Coronavirus durchzuführenden Maßnahmen“ erlassen, mit der in Bezug auf die durch das Dekret eingeschränkten Grundrechte konkrete Eingriffsmaßnahmen festgelegt wurden. Es wurde damit konkretisiert, in welcher Form und in welchem Umfang die in dem Dekret benannten Grundrechte eingeschränkt werden sollten. Siehe <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4830610?publication=0> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Die durch das Dekret der Präsidentin und die Anordnung der Regierung festgelegten Regelungen führten unter Juristen zu Meinungsverschiedenheiten. In der Folge wurden beim Georgischen Verfassungsgericht am 11. und 19. Mai 2020 zwei Verfassungsbeschwerden erhoben. Zu

Außerdem wurde in Art. 8 desselben Dekrets die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung der Regelungen des Ausnahmezustandes angeordnet, die in diesem Dekret und in der Anordnung der Regierung niedergelegt sind. Konkret wurde die erstmalige Verletzung mit einer verwaltungsrechtlichen Sanktion in Form eines Bußgeldes bewehrt, dessen Höhe von 3.000 Lari für natürliche Personen und 15.000 Lari für juristische Personen betrug. Die wiederholte Verletzung, nach bereits erfolgter verwaltungsrechtlicher Ahndung, führte zur strafrechtlichen Verantwortung. Diesbezüglich war für natürliche Personen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen, während juristische Person in Form einer Geldstrafe, dem Entzug des Rechts der Tätigkeitsausübung oder ihrer Auflösung in Verbindung mit einer Geldstrafe zur Verantwortung gezogen werden konnten.

Art. 7 des Dekrets der Präsidentin vom 21. März 2020 sah zudem die Möglichkeit vor, in Strafprozessen die Gerichtsverhandlungen zum Zweck der Einhaltung des Distanzgebotes mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, also online, durchzuführen. Die Durchführung bzw. Teilnahme an einer solchen Online-Verhandlung durfte dabei von keinem Prozessbeteiligten mit der Forderung nach einer Vor-Ort-Verhandlung verweigert werden.

diesen Beschwerden und deren Annahmebeschlüssen siehe <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9169>; <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9189>; <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9191> und <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9190> (jeweils zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Die Beschwerdeführern bestreiten die Verfassungsmäßigkeit des auf dem Dekret der Präsidentin beruhenden Regierungshandelns, das privatrechtlichen Subjekten bestimmte Tätigkeiten verboten oder selbige eingeschränkt hat oder die Betroffenen dazu verpflichtet hat, bestimmte Handlungen nach den von der Regierung festgelegten Regeln vorzunehmen. Gemäß Art. 13 (Freiheit des Menschen), Art. 19 (Recht auf Eigentum), Art. 21 (Versammlungsfreiheit) und Art. 26 (Arbeitsfreiheit, Freiheit der Berufsverbände, Streikrecht, Gewerbebefreiheit) dürfen diese Grundrechte nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Das Verfassungsgericht muss sich erstmals mit den betreffenden Rechtsfragen auseinandersetzen, da Parlament, Regierung und Präsidentin in Georgien nie zuvor vor der Notwendigkeit standen, derartige Rechtsakte und Regelungen zu erlassen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts wird daher Präcedenzwirkung haben. Gegenwärtig sind die Hauptverhandlungen der Beschwerdeverfahren zwar abgeschlossen, eine Entscheidung vom Verfassungsgericht ist aber noch nicht angekündigt worden.

Unter Juristen wurde darüber hinaus auch diskutiert, ob es rechtlich zulässig ist, per präsidentiellem Dekret Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände zu definieren. Dagegen richtet sich die am 11. Mai 2020 im Hinblick auf Art. 8 des Dekrets erhobene Verfassungsbeschwerde. Mit der Beschwerde wird eingewandt, dass es aufgrund des Rechtsstaatsprinzips einer gesetzlichen Grundlage bedarf, um eine Handlung als Rechtsverletzung einzustufen und diesbezügliche eine Verantwortung zu bestimmen.<sup>8</sup>

Die Bestimmung einer Handlung als Straftat per Dekret der Präsidentin ist auch deshalb interessant, weil Art. 7 Abs. 1 des georgischen Strafgesetzbuches<sup>9</sup> festlegt, dass eine Straftat nur eine im Strafgesetzbuch vorgesehene, rechtswidrige und schuldhaft Handlung sein kann. Außerdem gibt es im Gesetz „Über den Ausnahmezustand“ keine Regelung einer ausdrücklichen Befugnis des Präsidenten, Straftatbestände per Dekret zu bestimmen. Art. 8 dieses Gesetzes legt zwar fest, dass die Verletzung einzelner Normen dieses Gesetzes zu verwaltungsrechtlicher Verantwortung führen kann. Allerdings gibt es in diesem Gesetz keine Regelung, die unmittelbar eine Befugnis des Präsidenten begründet, hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Verhaltensregeln bei einem Ausnahmezustand,

<sup>8</sup> Siehe dazu die Verfassungsbeschwerde und den Annahmeheschluss der Rechtssache „Zaur Shermazanashvili gegen das Georgische Parlament“. Es wird in der Beschwerde geltend gemacht, dass im vorliegenden Fall sowohl die Handlung als auch die Verantwortung anstatt durch Gesetz, per Dekret der Präsidentin und Anordnung der Regierung festgelegt wird, was nach Auffassung des Beschwerdeführers eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 („Jeder Betroffene hat das Recht auf ein in vernünftigen Fristen durchgeführtes und faires Verwaltungsverfahren.“), Art. 31 Abs. 1 („Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten ein Gericht anzurufen. Das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren wird gewährleistet.“) und Art. 31 Abs. 9 S. 1 („Niemand unterliegt der Verantwortung für eine Handlung, die im Moment ihrer Begehung nicht als strafbar gilt.“) der georgischen Verfassung darstellt. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Verfassungsgericht teilweise angenommen. Der Teil der Beschwerde, der die Verfassungsmäßigkeit der Festlegung der verwaltungsrechtlichen Verantwortung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 betrifft, wurde vom Verfassungsgericht nicht zugelassen. Die Verfassungsbeschwerde wurde nur in Bezug auf Art. 31 Abs. 9 S. 1 angenommen, siehe <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9169> und <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9189> (jeweils zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>9</sup> Im Folgenden abgekürzt als gStGB.

verwaltungsrechtliche oder sogar strafrechtliche Sanktionen per Dekret zu statuieren. Zu beachten ist jedoch auch, dass ein vom Präsidenten erlassenes Dekret einen Normativakt mit Rechtskraft eines Organgesetzes darstellt und damit Teil der georgischen Gesetzgebung ist. Außerdem enthält die georgische Verfassung keine Regelungen, die die Gegenstände des per Dekret Regelbaren einschränken. Die Legitimationsfrage des präsidentiellen Dekrets ist eng mit der Willensausübung des Gesetzgebungsorgans verbunden, das in diesem Zusammenhang eine gewisse Kontrollfunktion ausübt. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Verfassung soll das Dekret unverzüglich dem Parlament zugeleitet werden. Das Parlament bestätigt das Dekret unmittelbar mit seinem Zusammen-treten. Bestätigt das Parlament das Dekret nicht, so ist dieses unmittelbar nach der Abstimmung unwirksam. Daher sollte Art. 71 Abs. 3 als Rechtsgrundlage für die Normierung von Straftatbeständen und Sanktionen per Dekret der Präsidentin angesehen werden.

Eine weitere Frage stellt sich für Wissenschaft und Praxis dahingehend, ob die durch präsidentielles Dekret geschaffenen Rechtsbeziehungen (z.B. die rechtlichen Folgen der Verletzung des Dekrets und der Anordnung der Regierung) ihre Rechtskraft auch nach Aufhebung des Ausnahmezustandes behalten, also ob das Ende der Geltung des Dekrets zur auch zu einer Entkriminalisierung der dort strafbewehrten Handlungen führt. Mit der am 23. April 2020 vorgenommenen Gesetzesänderung hat der georgische Gesetzgeber den in gesetzgebungstechnischer Hinsicht richtigen Weg gewählt. In Art. 359<sup>1</sup> gStGB wurden für den Geltungszeitraum des Dekrets die dort strafbewehrten Handlungen als Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches anerkannt.<sup>10</sup> Dementsprechend war die Entkriminalisierung dieser Straftaten nicht das Ziel des Gesetzgebers.<sup>11</sup> Gemäß Art. 359<sup>1</sup> gStGB ist die Verletzung des Ausnahmezustandes strafbar, wenn diese von einer Person begangen wird, die für diese Handlung bereits eine verwaltungsrechtliche Ahndung erhalten und/oder gemäß Art. 359<sup>1</sup> gStGB schon verurteilt worden ist. Für diesen Fall ist nach dem gStGB

<sup>10</sup> Siehe <https://info.parliament.ge/#law-drafting/20221> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>11</sup> Zu Ausführungen über die Entkriminalisierung von strafbewehrten Handlungen siehe *Turava, Merab*, Strafrecht: Grundriss des Allgemeinen Teils, 9. Auflage, 2013, S. 25; *Turava, Merab*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Die Lehre von der Straftat 2011, S. 111 f.



für natürliche Personen eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren vorgesehen, während juristische Personen mit Geldstrafe, dem Entzug des Rechts der Tätigkeitsausübung oder ihrer Auflösung in Verbindung mit einer Geldstrafe bestraft werden, es sei denn, das präsidiale Dekret enthält abweichende Regelungen. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber die Geltung des Strafgesetzbuches in diesem Bereich mit dem zeitlichen Rahmen des Dekrets der Präsidentin verbunden hat. Eine weitere Frage stellt sich dahingehend, ob die per Dekret festgelegte Strafbarkeit bestimmter Handlung mit dem Gesetzlichkeitsprinzip vereinbar ist, wenn diese auch nach Ablauf des Geltungszeitraums des Dekrets bestehen bleiben soll.<sup>12</sup>

Am 23. April 2020 wurde in der Ausschuss- und Plenarsitzung über die obengenannte Gesetzesänderung debattiert. Es wurde darüber diskutiert, ob eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist und ob es sich dabei um den Typ der absolut bestimmten Sanktion handelt.<sup>13</sup> Gleichzeitig hat man sich mit folgenden Fragen auseinandergesetzt: 1) Ist diese Strafe mit dem vom Georgischen Verfassungsgericht entwickelten Standard der Verhältnismäßigkeit der Strafen vereinbar?<sup>14</sup>; 2) Ist diese Strafe eine geeignete und angemessene Maßnahme zur Erreichung des Ziels des Gesetzgebers im Rahmen des Grundrechtseingriffs?; 3) Ermöglicht das Gesetz, dass der Richter diese Strafe unter Berücksichtigung konkreter Umstände des Einzelfalls verhängt? Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in Art. 34 Abs. 3 der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz statuiert ist, wonach die Einschränkung von Grundrechten im Einklang mit der Bedeutung des damit verfolgten legitimen Zwecks stehen muss. Der

Verfassungsrang dieses Grundsatzes wird auch in der Menschenrechtsdogmatik betont, wonach der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Grundrechtseingriffen den Gesetzgeber rechtlich bindet, ein Element der verfassungsgerichtlichen Kontrolle darstellt<sup>15</sup> und ein universelles Kriterium für die Verfassungsmäßigkeit ist.<sup>16</sup>

Mit der Gesetzesänderung vom 23. April 2020 wurde verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung auch für den Fall bestimmt, dass die Regeln der Isolation und/oder Quarantäne verletzt werden, auch wenn ein Ausnahmezustand nicht (mehr) besteht.<sup>17</sup> Entsprechend der Gesetzesänderungen sieht das georgische Gesetz „Über die öffentliche Gesundheit“ für die erstmalige Verletzung von Isolations- und/oder Quarantänemaßnahmen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 2.000 Lari für natürliche Personen und bis zu 10.000 Lari für juristische Personen vor.<sup>18</sup> Die wiederholte Verletzung

<sup>15</sup> *Phirtskhalashvili, Anna*, in: Kommentar der georgischen Verfassung, 2013, S. 217.

<sup>16</sup> Siehe *Beatty, David*, *The Ultimate Rule of Law*, 2004, S. 162, zitiert nach *Perju, Vlad*, *Proportionality and freedom – An essay on method in constitutional law*, *Review des Verfassungsrechts*, 7/2014, 161 (in georgischer Sprache); siehe auch *Tskitishvili, Temur*, in: *Nachkebia/Todua/Lekveishvili/Ivanidze/Mchedlishvili-Hädrich*, *Tendenzen der Liberalisierung des Strafrechts in Georgien*, 2016, S. 506.

<sup>17</sup> Gemäß des Dekrets der Präsidentin war die von der Regierung bestimmte Isolations- und/oder Quarantäneregeln ein Teil des Ausnahmezustandes, so dass ihre Missachtung als Verletzung des Ausnahmezustandes beurteilt wurde. Auch nach dem Ende des Ausnahmezustandes können Isolations- und/oder Quarantänemaßnahmen erneut erforderlich sein, um pandemiebedingte Gefahren einzudämmen. Eine Zuwiderhandlung würde in diesem Fall jedoch nicht als Verletzung des Ausnahmezustandes gelten und könnte daher auch weder verwaltungsrechtlich, noch strafrechtlich sanktioniert werden. Daraus entstand die Notwendigkeit, verwaltungsrechtliche und/oder strafrechtliche Verantwortung für die außerhalb eines Ausnahmezustandes erfolgende Missachtung von Isolations- und/oder Quarantänemaßnahmen gesondert zu normieren.

<sup>18</sup> Siehe Art. 4210 des georgischen Ordnungswidrigkeitengesetzbuches unter: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/28216?publication=469> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Außerdem wurde eine Maßnahme zur Unterbringung von Verletzern der Isolations- und/oder Quarantäneregeln in dafür bestimmten Einrichtungen eingeführt, was als notwendige Präventionsmaßnahme dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung dienen sollte. Diesbezüglich wurde am 22. Juni 2020 eine Verfassungsbeschwerde von Giorgi Chitidze und Eduard Marikashvili gegen das Georgische Parlament und die Regierung erhoben. Es wurde geltend gemacht, dass die Gesetzesänderungen die Entscheidung über die isolierte

<sup>12</sup> Zur Garantiefunktion des Strafgesetzes siehe: *Turava, Merab*, *Strafrecht: Grundriss des Allgemeinen Teils*, 9. Auflage, 2013, S. 24; *Turava, Merab*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Band I: Die Lehre von der Straftat 2011, S. 107 f.; *Kharanauli, Levan*, *Garantiefunktion des Strafgesetzes*, *Justiz und Recht*, 1/2008, 50 ff.

<sup>13</sup> Zu unterschiedlichen Sanktionstypen siehe *Tkesheliadze, Giorgi* in: *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, 2007, S. 77f.

<sup>14</sup> Zu dem für die Verhältnismäßigkeit von Strafen entwickelten Standard siehe die Entscheidung №1/10/703 des Georgischen Verfassungsgerichts vom 13. Oktober 2017 in der Rechtsache „Bürger Giorgi Kartvelishvili gegen das Georgische Parlament“, II-30 unter: <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=950> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

begangen von einer Person, die bereits für entsprechende Handlungen verwaltungsrechtlich eine Ahndung erhalten und/oder strafrechtlich verurteilt worden ist, wird mit einem Hausarrest von bis zu zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert. Juristische Personen werden mit einer Geldstrafe, dem Entzug des Rechts der Tätigkeitsausübung oder ihrer Auflösung in Verbindung mit einer Geldstrafe bestraft.<sup>19</sup>

In den Ausschuss- und Plenarsitzungen wurde bezüglich der Gesetzesänderungen die Meinung vertreten, dass die im georgischen Ordnungswidrigkeitengesetzbuch und dem gStGB vorgenommenen Änderungen das in Art. 31 Abs. 9 der Verfassung und Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Bestimmtheitsgebot bezüglich verantwortungsbegründender Normen verletzen, da die genannten Gesetzesänderungen Blankettverweisungen enthielten.

## 2. Die nach Aufhebung des Ausnahmezustandes durchgeführten Gesetzesänderungen

Am 23. Mai 2020 wurde der Ausnahmezustand in Georgien und dementsprechend auch die Geltung des Dekrets der Präsidentin aufgehoben. Bereits am 22. Mai 2020 hat das Parlament Gesetzesänderungen in den Bereichen des Gesundheitswesens und des Strafprozessrechts vorgenommen.<sup>20</sup> Mit diesen Gesetzesänderungen wurde die im Rahmen des Ausnahmezustandes per präsidentiellem Dekret erlassene Norm zur Durchführung von Online-Gerichtsverhandlungen in der georgischen Strafprozessordnung<sup>21</sup> übernommen. Es wurde in der

Unterbringung von Menschen der Exekutive übertragen und dabei keine gerichtliche Kontrolle vorsehen. Die Exekutive bedürfe für die Anordnung einer Unterbringung in Isolation keine Ermächtigung des Gerichts und auch würde eine spätere gerichtliche Kontrolle der Maßnahme nicht ausgeübt. Nach der Auffassung der Beschwerdeführer ist dieser freiheitsbegrenzende Eingriff ohne gerichtliche Kontrolle eine Verletzung von Art. 13 (Freiheit des Menschen) Abs. 1, 2 und 3; siehe <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9814> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>19</sup> Siehe Art. 2481 gStGB unter <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/16426?publication=230> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>20</sup> Siehe <https://info.parliament.ge/#law-drafting/20382> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

<sup>21</sup> Im Folgenden abgekürzt als gStPO.

gStPO zudem festgelegt, dass kurzfristig während einer Pandemie und/oder bei besonderer Gefahr der Ausbreitung einer Pandemie die Möglichkeit besteht, Gerichtsverhandlungen aufgrund einer Entscheidung des Gerichts online mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchzuführen, wenn: a) der Beschuldigte/Verurteilte/Freigesprochene damit einverstanden ist; b) gegen den Beschuldigten eine Untersuchungshaft angeordnet ist, eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und/oder die Nichtdurchführung der Gerichtsverhandlung in dieser Form das öffentliche Interesse bezüglich der Tataufklärung und der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung beeinträchtigen könnte. Außerdem wurde festgestellt, dass bei der Durchführung von Gerichtsverhandlungen in dieser Form kein Prozessbeteiligter eine Gerichtsverhandlung vor Ort verlangen darf. Die entsprechenden Normen der gStPO gelten bis zum 1. Januar 2021.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Siehe Art. 3325 der gStPO unter <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/90034?publication=124> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020). Nach der Änderung des Gesetzes „Über die öffentliche Gesundheit“ (siehe Art. 453) sind einige Einschränkungen trotz der Aufhebung des Ausnahmezustandes in Kraft geblieben. So wurde der georgischen Regierung die Befugnis übertragen, im Fall einer Pandemie und/oder einer für die Öffentlichkeit besonders gefährlichen Epidemie zum Schutz der Bevölkerung bestimmte Fragen per Anordnung vorübergehend, abweichend von anderen georgischen Normativakten, zu regeln. Auch dürfen entsprechende vorübergehende Einschränkungen angeordnet werden. Die Regierung soll zudem befugt sein, in Abweichung zur bestehenden Gesetzgebung Regeln für das Handeln und die Leitung öffentlicher und sonstiger Einrichtungen der Exekutive, juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen festzulegen. Die abweichenden Regelungen der Regierung können außerdem die öffentlichen Dienstleistungen, die Freizügigkeit von Personen, das Eigentum, die freie Ausübung der Arbeit, sonstige berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten, sowie illegale Migration/internationale Schutz und/oder die Versammlungsfreiheit sowie sonstige Zusammenkünfte von Personen betreffen. Vor Einführung der Gesetzesänderungen wurden Beratungsgespräche mit der Ombudsfrau durchgeführt und deren Empfehlungen berücksichtigt. So wurde in Art. 453 des Gesetzes „Über die öffentliche Gesundheit“ z.B. konkretisiert, dass von der Regierung angeordnete vorübergehenden Maßnahmen folgende Kriterien erfüllen sollen: Schutz der verfassungsrechtlicher Rechtsgüter; Erforderlichkeit zum Schutz der demokratischen Gesellschaft; Vermeidung diskriminierender Wirkung; Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung; überwiegende Bedeutung des von der Maßnahme geschützten Rechtsguts gegenüber den durch die Einschränkung verursachten Nachteilen. Die genannten Gesetzesänderungen haben ebenfalls Mei-

### III. Fazit

Die Darstellung der neuen gesetzlichen Regelungen im vorliegenden Aufsatz macht deutlich, dass die Gesetzgebung in Georgien, ebenso wie in anderen Ländern (z.B. Deutschland), vor der Herausforderung steht, die strafrechtlichen Fragen, die sich im Hinblick auf den Kampf gegen COVID-19 stellen, zu regeln.

Erstmals wurde strafrechtliche Verantwortung mittels eines präsidentiellen Dekrets geregelt und auch das Georgische Parlament hatte sich zum ersten Mal mit der Frage des Umgangs mit der Verletzung der Regeln des Ausnahmezustandes, der Isolation und der Quarantäne auseinanderzusetzen.

Dies hat in der Rechtswissenschaft und -praxis zu den oben beschriebenen Diskussionen geführt, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungskonformität der neuen Normen. Ein weiteres Novum stellen die erhobenen Verfassungsbeschwerden dar, mit denen erstmals das Verfassungsgericht mit Fragen befasst wurde, die die Reichweite der von der Präsidentin an die Regierung delegierbaren Befugnisse während eines Ausnahmezustandes, die Statuierung verwaltungs- und straf-

rechtlicher Verantwortung durch die Präsidentin und die zwangsweise Unterbringung von Menschen wegen der Zuwiderhandlung gegen Isolations- und Quarantänemaßnahmen betreffen. Für die Rechtsfortbildung in diesem Bereich sind die laufenden und abgeschlossenen Verfahren sowie die entsprechenden Entscheidungen des Georgischen Verfassungsgerichts damit richtungweisend.

Die Beantwortung der genannten rechtlichen Fragen ist von enormer Bedeutung. Neben der Ermöglichung einer effektiven Steuerung bzw. Kontrolle der Ausbreitung gefährlicher Krankheiten, wie gegenwärtig COVID-19, ist sicherzustellen, dass Grundrechte und Grundfreiheiten garantiert bleiben und nur in dem unbedingt erforderlichen Maß eingeschränkt werden. Der Staat hat die Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und zugleich die Grundrechte zu beachten. Diesbezüglich gilt es, die richtige Balance zu finden und es steht zu vermuten, dass die dargestellten gesetzlichen Regelungen, sowie die Entscheidungen des Georgischen Verfassungsgerichts in den nächsten Jahren Gegenstand aktiver Diskussionen sein werden.

---

nungsverschiedenheiten unter Juristen hervorgerufen und es wurden diesbezüglich drei Verfassungsbeschwerden erhoben (Zwei Verfassungsbeschwerden von Paata Diasamidze gegen das Georgische Parlament und die Regierung Georgiens, und eine Verfassungsbeschwerde von Giorgi Chitidze und Eduard Marikashvili gegen das Georgische Parlament und die Regierung Georgiens). Die Beschwerdeführer bestreiten, dass die Regierung bzw. ein Ministerium befugt sein kann, durch untergesetzliche normative Akte die Grundrechte der Freizügigkeit und der Arbeitsfreiheit einzuschränken. Nach Auffassung der Beschwerdeführer hat das Parlament der Regierung umfangreiche Befugnisse delegiert, die die Regierung zur Vornahme von Eingriffsmaßnahmen ermächtigt. Es wird moniert, dass das Parlament zuständig sei, solche Entscheidungen treffen, in denen es um die Einschränkung verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte geht, während andere Organe lediglich mit technischen und prozesualen Fragen befasst sein sollten, siehe <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9814>; <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9220>; <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9519> und <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=9931> (jeweils zuletzt abgerufen am 30.09.2020).

---



### **Tumanishvili, Giorgi / Jishkariani, Bachana / Schramm, Edward – „Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts“**

(850 Seiten, Tbilisi 2019, ISBN 9789941259005)

Von Dr. *Martin Piazena*

Dem Beitritt Georgiens zum Europarat im Jahr 1999 folgte eine weitere, bis heute andauernde Entwicklung in Richtung Europa deren vorläufiger Höhepunkt das im Rahmen der Östlichen Partnerschaft abgeschlossene und im Jahr 2016 vollständig in Kraft getretene Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union (EU) ist. Die Umsetzung des Assoziierungsabkommens ist dabei aber nur einer von mehreren europäischen Faktoren, die die Entwicklung bzw. Europäisierung des georgischen Strafverfahrensrechts mitbestimmen. Mit dem vorliegenden Handbuch wird der weite Bereich der europa- und international-rechtlichen Einflüsse des georgischen Strafverfahrensrechts erstmals zusammengefasst und in einem thematisch zusammenhängenden Kontext dargestellt.

Das Werk ist Ergebnis des durch die Volkswagen-Stiftung geförderten kooperativen Forschungsprojekts „*Die Internationalisierung und Europäisierung des georgischen Strafverfahrensrechts als Problem und Aufgabe*“<sup>1</sup>. Die aktive Arbeitsphase, während der die einzelnen Beiträge für das Handbuch durch die insgesamt 29 beteiligten Autorinnen und Autoren verfasst wurden, lag im Zeitraum 2016 bis 2019. Auf der institutionellen Ebene wurde das bilaterale Projekt von der Ivane Javakishvili Tbilisi State University (TSU) und der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena getragen, wobei die Leitung in den Händen von *Prof. Dr. Edward Schramm* (FSU) und *Assoz. Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili* (TSU) lag. Zudem waren auf deutscher Seite die Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin, *Prof. Dr. Martin Heger*) und die Eberhard Karls Universität Tübingen

(*Prof. Dr. Bernd Heinrich*) sowie auf georgischer Seite die University of Georgia (*Assoz. Prof. Dr. Bachana Jishkariani*) involviert. Das vorliegende Handbuch ist damit zugleich Ergebnis einer weiteren strafrechtswissenschaftlichen Kooperation, mit der eine bereits seit Langem bestehende Vernetzung der beteiligten Universitäten ihre Fortsetzung fand. Ein erstes Großprojekt mit dem Ziel, eine moderne Strafrechtsdogmatik und Methoden rechtsstaatlicher Rechtsanwendung für Georgien zu entwickeln, wurde in den Jahren 2006 bis 2013 von Rechtswissenschaftlern der TSU, der FSU und der HU Berlin durchgeführt. Außerdem findet seit dem Jahr 2001 einmal jährlich ein studentisches Austauschseminar im Rahmen des „Netzwerk Ost West“<sup>2</sup> zwischen der HU Berlin und der TSU statt.

Neben den Beiträgen namhafter Rechtswissenschaftler und Lehrender der beteiligten Hochschulen, wird das Handbuch durch die umfangreiche Mitwirkung georgischer Rechtspraktiker – sowohl aus der Richterschaft als auch aus der Staatsanwaltschaft – bereichert. Darüber hinaus standen dem Projekt *Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart* (FSU) und *Prof. Dr. Merab Turava* (TSU), Präsident des Verfassungsgerichts von Georgien, als Berater zur Seite die zudem jeweils auch als Autoren einzelne Kapitel beigesteuert haben. Zum Konzept gehörte auch die Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses und so wurden einzelne Kapitel des Handbuchs von ausgewählten georgischen Doktorandinnen und Doktoranden aus dem Bereich des Straf- und Strafprozessrechts bearbeitet.

Dass die breit angelegte deutsch-georgische Kooperation über die Erarbeitung des Handbuchs hinausging, zeigt sich darin, dass neben den gemeinsamen Arbeits-

<sup>1</sup> Siehe auch die ausführliche Vorstellung des Projekts von *Schramm/Tumanishvili*, DGStZ 2/2016, 30 abrufbar unter: <http://dgstz.de/storage/documents/AlqZWQIHJuf6vKhTx-KHYTWO4kQQ3Nb4AGEkTSdGq.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.04.2020).

<sup>2</sup> Ausführliche Informationen unter: <https://heger.rewi.hu-berlin.de/now/> (zuletzt abgerufen am 10.04.2020).

treffen in Tbilisi, Jena und Berlin<sup>3</sup> sowie Tübingen und Straßburg<sup>4</sup> auch Promotionsvollstipendien und Mobilitätstipendien für Aufenthalte an der FSU und der HU Berlin Bestandteil des Projekts waren. Dies ermöglichte es, georgische Doktorandinnen und Doktoranden an den Forschungsarbeiten zu beteiligen. Darüber hinaus wurde für interessierte georgische Studierende im Jahr 2017 eine Sommerschule zu den Grundzügen und aktuellen Fragen des europäischen und internationalen Strafrechts am georgischen Verfassungsgericht in Batumi veranstaltet.<sup>5</sup>

Das insgesamt 850 Seiten starke Werk umfasst 30 Kapitel – teilweise nochmals in Unterkapitel aufgefächert – die sich neben einer Einführung (Teil I, S. 30 ff.), welche vor allem Basiswissen zum georgischen Strafrecht vermittelt, auf fünf thematische Hauptteile erstrecken. Dabei werden zunächst, als rechtliche Grundlagen der Europäisierung des Strafrechts (Teil II), der Europarat, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) näher beleuchtet (S. 94 ff.) und im Anschluss daran aufgezeigt, wie die Gesetzgebung hinsichtlich des georgischen Strafrechts vom EGMR beeinflusst wird (S. 132 ff.). Ebenso wird auf die Institutionen und die Rolle der EU bei der Europäisierung des Strafrechts eingegangen (S. 150 ff.) und anhand des Beispiels des unabhängigen Ermittlungsorgans aufgezeigt, welche Bedeutung dem EU-Assoziierungsabkommen bei der Reform der Justiz in Georgien zukommt (S. 255 ff.).

Daran anschließend wird der Fokus direkt auf den georgischen Strafprozess gerichtet und untersucht, in wie weit dessen wesentliche Strukturelemente einer Europäisierung unterliegen (Teil III, S. 264 ff.). Diesbezüglich wird dargestellt, wie sich insbesondere die Rechtsprechung des EGMR auf das Ermittlungs- und

das Hauptverfahren des georgischen Strafprozesses auswirkt (S. 338 ff., S. 407 ff.). Besonders ausführlich wird in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeitsgrundsatz sowohl aus deutscher als auch georgischer Perspektive in den Blick genommen (S. 431 ff., S. 453 ff.). Erörtert wird auch, welche europäischen Vorgaben bezüglich der Beschuldigten- und Opferrechte bestehen (S. 295 ff., S. 318 ff.), wie sich europäische Tendenzen im Hinblick auf den Datenschutz im georgischen Strafverfahren auswirken (S. 575 ff.) und welcher Einfluss sich aus der EMRK auf den Jugendstrafschutz ergibt (S. 546 ff.). Mit insgesamt 13 Kapiteln ist dies der größte der sechs Teile der damit zugleich den inhaltlichen Schwerpunkt des Handbuchs bildet.

Ein weiterer Teil ist der in der Praxis eine bedeutende Rolle spielenden Spezialmaterie des Schutzes der Finanzinteressen der EU durch die strafrechtliche Bekämpfung von Betrug und Korruption (Teil IV) gewidmet. Dabei wird zunächst aufgezeigt, welchen rechtlichen Rahmen die EU zum Schutz ihrer Finanzinteressen vorgibt und durch welche Institutionen dieser umgesetzt wird (S. 609 ff.). In Bezug auf Georgien wird dabei u.a. beleuchtet, welche Anforderungen sich aus dem EU-Assoziierungsabkommen bezüglich der Verfolgung sog. PIF-Delikte ergeben. Für den Bereich der Korruptionsbekämpfung werden die entsprechenden Übereinkommen auf den Ebenen der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), des Europarats und der EU vorgestellt und aufgezeigt, wie diese im Fall von Deutschland das nationale Korruptionsstrafrecht beeinflusst haben (S. 641 ff.). Das diesen Themenbereich abschließende Kapitel ist einer ausführlichen Betrachtung der Kooperation Georgiens mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gewidmet (S. 667 ff.).

Ein weiterer Abschnitt des vorliegenden Handbuchs ist eigens dem Verhältnis der internationalen Strafjustiz zum georgischen Strafrecht (Teil V) gewidmet. Da Georgien Vertragsstaat ist und das Rom-Statut vollständig ratifiziert hat, wird in einem einleitenden Kapitel die Funktion des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) mit besonderem Blick auf das georgische Strafrecht und die georgische Jurisdiktion dargestellt (S. 683 ff.). Berücksichtigt wird dabei auch die Rolle des IStGH hinsichtlich des sog. „Augustkrieges“ um Südossetien zwischen Russland und Georgien im Jahr 2008 (gegen die damaligen Kriegsparteien führt die Anklagebehör-

<sup>3</sup> Siehe dazu den Tagungsbericht des Arbeitstreffens: *Glatz/Helbig*, DGSStZ 2/2017, 58, abrufbar unter: <http://dgstz.de/storage/documents/52d5y45SCH18SewaroKcCA5ISSZyeJNxxh-QDvW77A.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.04.2020).

<sup>4</sup> Siehe dazu den Tagungsbericht des Arbeitstreffens: *Glatz*, DGSStZ 1/2019, 22, abrufbar unter: <http://dgstz.de/storage/documents/ODvzPWcguj3GboJhZIJxsa7th6HXkgZjSdLz3A7f.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.04.2020).

<sup>5</sup> Siehe dazu den Tagungsbericht der Summer School: *Kutsia/Glatz*, DGSStZ 1/2018, 28 abrufbar unter: <http://dgstz.de/storage/documents/CNIJDOCIGNt0XU3rt13Qu8BxjYfaAKHB-27nONBYj.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.04.2020).

de des IStGH seit Anfang 2016 Untersuchungen wegen des Verdachts auf Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch). Im anschließenden Kapitel wird ein vertiefender Blick auf das im Völkerstrafrecht wirkende Komplementärprinzip geworfen und dessen Funktion einer kritischen Würdigung unterzogen (S. 714 ff.).

Der letzte Teil des Buchs befasst sich schließlich mit der transnationalen Dimension, also der internationalen bzw. grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen im georgischen Kontext (Teil VI). Wie bereits im vorangehenden Teil erfolgt zunächst wiederum eine EU-bezogene einleitende Darstellung, die in diesem Fall die Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen beleuchtet (S. 751 ff.). Daran anknüpfend wird ein umfassender Überblick über die internationale Zusammenarbeit Georgiens in Strafsachen gegeben (S. 758 ff.), wobei vor allem die wesentlichen Prinzipien, rechtlichen Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit erörtert werden. Vertieft wird die Thematik durch weitere Kapitel zur Zusammenarbeit zwischen Georgien und Europol (S. 783 ff.), der Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität (S. 798 ff.) und den strafprozessualen Aspekten des Menschenhandels (S. 825 ff.).

Mit der Kompilierung von sowohl grundlagenbezogenen Erörterungen als auch Analysen zu den gegenwärtigen Internationalisierungs- und Europäisierungstendenzen im georgischen Strafverfahrensrecht gibt das vorliegende Werk einen umfassenden und aktuellen Überblick der auch Aspekte des transnationalen Strafrechts und des Völkerstrafrechts einbezieht. Ein großer Verdienst besteht dabei allein schon in der Bündelung und thematisch fokussierten Untersuchung der weit gestreuten und vielschichtigen europa- und international-rechtlichen Einflussfaktoren des georgischen Strafverfahrensrechts. Das Handbuch dürfte damit nicht nur für die georgische Strafrechtswissenschaft, sondern vor allem auch für die rechtsanwendenden Praktiker eine wertvolle Handreichung darstellen, da nicht zuletzt an deren Arbeit die Erwartung besteht, mit der hohen Entwicklungsdynamik in diesem Bereich Schritt zu halten. Darüber hinaus wird das Werk auch georgischen Studierenden mit Interessenschwerpunkt im Straf- und Strafprozessrecht eine gewinnbringende Lektüre sein, insbesondere wenn es darum geht, die Kenntnisse im Strafprozessrecht, dem strafrechtsrelevanten Unionsrecht sowie dem bereichsspezifischen Völkerrecht zu vertiefen.